

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Vorab per Fax 0711/212-3539

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

7. Juni 2019

Aktenzeichen 31 NS 8 JS 79624/17

Im Berufungsverfahren Aktenzeichen 31 NS 8 JS 79624/17 wird vom Unterzeichner als Angeklagtem

**gemäß § 24 Abs. 2 StPO Vorsitzender Richter Skujat als für das Verfahren
zuständiger Richter wegen Bedenken gegen seine Unparteilichkeit**

abgelehnt.

Begründung:

Der Angeklagte hat mit Schriftsatz vom 26.05.2019 Befangenheitsantrag gegen Richter Skujat eingereicht, in dem über mehrere Seiten die Bedenken des Angeklagten gegen den von Richter Skujat erlassene Sitzungspolizeiliche Verfügung vom 20.05.2019 vorgetragen sind.


Erst nach Aufforderung durch den von ihm für die Bescheidung des Befangenheitsantrags als zuständig erachteten Vorsitzenden Richter der 38. kleinen Strafkammer fühlte sich Richter Skujat gehalten, eine dienstliche Stellungnahme abzugeben.

Beweis: Blatt 465 der Gerichtsakte

Diese Seite hat gemäß dem während der Einsicht in die Gerichtsakte am 06.06.2019 vom Angeklagten angefertigten Aufschrieb folgenden Inhalt:

<p>Blatt 465 Gerichtsakte</p> <p>27.05.2019</p> <p>Verfügung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei dem Antrag des Angeklagten vom 26.05.2019 handelt es sich um einen nicht zulässigen Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden der 31. Strafkammer nach § 24 StPO, über den der Vorsitzende der 38. Kammer zu entscheiden hat. 2. Gerichtsakte dem Vorsitzenden der 38. Strafkammer vorlegen unter Hinweis auf die beiden weiteren Anträge des Angeklagten vom 26.05.2019 (Beschwerde und Beiordnungsantrag) <p>Skujat Vorsitzender Richter</p> <p>Handschriftlich angefügt vom Vorsitzenden der 38. Strafkammer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr Skujat mit der Bitte um Abgabe einer dienstl. Stellungnahme gem. § 24 StPO.

Die nach Aufforderung von Richter Skujat ausgefertigte dienstliche Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

<p style="text-align: center;"><u>Dienstliche Stellungnahme</u></p> <p>Zum Befangenheitsantrag des Angeklagten vom 26. Mai 2019 gegen mich nehme ich nach § 26 Abs. 3 StPO wie folgt Stellung:</p> <p>Als Vorsitzender der 31. Strafkammer habe ich die Sitzungspolizeiliche Verfügung vom 20. Mai 2019 nach § 176 GVG erlassen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Anordnung.</p>  <p>Skujat Vors. Richter am LG</p>
--

Zitat: „Die Gründe (Anm.: für die Sitzungspolizeiliche Verfügung) ergeben sich aus der Anordnung.“

Richter Skujat hat sich damit als Betroffener grundsätzlich nicht mit den Einwendungen des Angeklagten auseinandergesetzt, hat diesen kein rechtliches Gehör gem. Artikel 103 GG gewährt und sich gegen die Einwendungen verteidigt.

Das einzige, was Richter Skujat gemacht hat, war sich zurückzulehnen, und auf die in der Sitzungspolizeilichen Verfügung enthaltenen Gründe verwiesen.

Richter Skujat hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Einwendungen als unzutreffend, als unbegründet zu bewerten, durch die der Angeklagte beschwert ist. Dieser ist gemäß Nr. III. lfd. Nr. 2 den Maßnahmen wie der Zuhörer unterworfen, die in der Verfügung unter lfd. Nr. II gelistet sind: Leibesvisitation etc..

Ein Richter, der bei gegen ihn erhobenen Bedenken nicht einmal sein eigenes Verhalten hinterfragt, rechtfertigt, sondern nur lapidar vorträgt, „*Die Gründe (Anm.: für die Sitzungspolizeiliche Verfügung) ergeben sich aus der Anordnung.*“, bietet durchaus Anlass zu Bedenken gegen seine Unparteilichkeit gegenüber dem Angeklagten, über den er im Verfahren Recht zu sprechen hat.

Hans-Joachim Zimmer